

EINLEITUNG

Die Entwicklung der Strafrechtseinheit in Deutschland

Im Jahre 1532 wurde mit dem Erlaß der Peinlichen Gerichtsordnung auf dem Reichstag zu Regensburg ein grundsätzlich einheitliches, „gemeines“ Strafrecht für das Deutsche Reich geschaffen. Diese Strafrechtseinheit ging erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die zunehmende Partikulargesetzgebung der Teilstaaten verloren, wurde aber schon im Jahre 1871 durch das Reichsstrafgesetzbuch wiedergewonnen. Es hat trotz zahlreicher Novellen, die ab 1945 in den beiden Teilen Deutschlands zunehmend divergierten, grundsätzlich bis 1968 in ganz Deutschland gegolten.

Am 12. Januar 1968 hat nun die DDR für ihren Bereich ein neues Strafgesetzbuch erlassen, das am 1. 7. 1968 in Kraft getreten ist. Auch die Novellengesetzgebung in der Bundesrepublik hat sich dahingehend intensiviert, daß ganze Abschnitte des Strafgesetzbuchs reformiert werden; am 4. Juli 1969 wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts ein neuer Allgemeiner Teil geschaffen, der am 1. Oktober 1973 in Kraft treten soll.

Die Vorgeschichte der Reform in der DDR

Bei allem Bedauern über diesen Verlust der Strafrechtseinheit in Deutschland muß man sich allerdings eher darüber wundern, daß der schon lange drohende Erlaß eines neuen Strafgesetzbuchs in der DDR erst so spät, fast zwanzig Jahre nach der Gründung der DDR, erfolgt ist. Auch der DDR hat die Strafrechtsreform außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.

Bereits im Jahre 1952 war der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches — zusammen mit Entwürfen einer Strafprozeßordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes — ausgearbeitet¹. Während das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung am 2. 10. 1952 erlassen wurden², wurde der Erlaß des Strafgesetzbuches ausgesetzt, offensichtlich auf Betreiben der Sowjetunion³. Gleichwohl ging man weiterhin von dem baldigen Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches aus⁴. Kurz darauf führten der Tod *Stalins*, der Aufstand vom 17. Juni 1953, der XX. Parteitag der KPdSU 1956, die Aufstände in Polen und Ungarn zu schweren Erschütterungen des gesamten Systems⁵.

Bei den Arbeiten am Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 (s. u.) ergaben sich jedoch so viele grundsätzliche Probleme, daß Ende Oktober 1957 im Ministerium der Justiz unter Leitung des Ministers eine Kommission von Praktikern aus den drei zentralen Justizorganen und Wissenschaftlern gebildet wurde⁶. Die Arbeit dieser Kommission fand aber nicht die erhoffte Publizität, da die Wissenschaftler den Aufträgen zur Publizierung nicht nachkamen und die Streitfragen nicht in die einzelnen Institutionen trugen — offensichtlich, weil dies zu riskant erschien.

Der V. Parteitag der SED vom 10.—16. Juli 1958 erklärte, daß in der DDR „die Grundlagen des Sozialismus im wesentlichen geschaffen“ seien und nunmehr der Sozialismus zum vollen Sieg geführt werden müsse⁷, wozu

¹ A. Zorn, Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 1/1, 1960, S. 77; A bis Z. Ein Taschen- und Nachschlagebuch über den anderen Teil Deutschlands, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 11. Aufl. 1969, S. 614.

² GBl. S. 985, 996.

³ A. Zorn, aaO, nennt als Grund die sowjetische Deutschlandpolitik; dies hätte aber wohl für das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung ebenso gelten müssen. Nach W. Rosenthal, Das neue politische Strafrecht der „DDR“, 1968, S. 7, fand der Entwurf als solcher nicht die Billigung der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952, GBl. S. 995.

⁵ Näher H. Weber, Von der SBZ zur DDR 1945—1968, 1968, S. 75 ff.

⁶ H. Schmidt, Schaffung eines sozialistischen Strafrechts, Neue Justiz 1958, S. 630 ff.

⁷ Zu der fortgesetzten Untergliederung der Marx'schen Phasenlehre siehe F.-C. Schroeder, Inhalt und Entwicklung von Staat und Recht nach dem neuen Parteiprogramm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. III/1, 1962, S. 46 f. sowie K. Marko, Neue Differenzierung der sowjetkommunistischen Transformationslehre im 50. Jubiläumsjahr der Oktoberrevolution, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Nr. 29/1967.